

Schulordnung

Diese Schulordnung regelt die schulischen Rahmenbedingungen für alle Personen unseres Schullebens. Die Grundschule Alt-Wolfsburg ist eine Schule, in der sich alle wohlfühlen sollen. Für ein friedliches Miteinander tragen wir alle die Verantwortung.

1. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt in allen Gebäuden, auf dem gesamten Gelände der Schule und an allen außerschulischen Veranstaltungsorten.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Verhaltensregeln

In der Schule gehen alle respektvoll, rücksichtsvoll und freundlich miteinander um. Die von der Schule festgelegte Schulordnung sowie die individuellen Klassenregeln sind von jeder Person einzuhalten. Auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot. Das Mitbringen von Tieren ist im Allgemeinen untersagt. Eine Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig bei der Schulleitung zu beantragen.

2.2. Schulregeln

1. Wir sind freundlich, höflich und begegnen allen mit Respekt und Achtung.
2. Wir sind ehrlich zueinander und lügen nicht.
3. Wir beleidigen, schlagen und treten uns nicht.
4. Wir nehmen anderen nichts weg und gehen sorgfältig mit Sachen um.
5. Wir bringen weder elektronische noch gefährliche Gegenstände mit in die Schule.
6. Wir schlichten Streit durch Gespräche und nicht durch Gewalt.
7. In den großen Pausen gehen wir auf die Schulhöfe und werfen weder mit Steinen und Stöcken noch mit Schneebällen. An den Spielgeräten wechseln wir uns ab und halten uns an die Belegungspläne. Wir klettern nicht auf Bäume, Zäune, Mauern und Dächer.
8. Wir achten auf Sauberkeit und werfen Müll in die entsprechenden Abfallbehälter.
9. Wir halten die Toiletten und Waschräume sauber.
10. Im Schulgebäude verhalten wir uns leise und rennen und toben nicht.

2.3. Verkehrssicherheit

Im Wendehammer vor unserem Schulgebäude herrscht werktags zwischen 07:00 und 18:00 Uhr Parkverbot. Dieser Bereich ist für Schulbusse der Peter-Pan-Schule freizuhalten. Damit die Kinder gefahrlos ihren Schulweg bewältigen können, sollen Verkehrsbehinderungen durch haltende Fahrzeuge vor der Schule vermieden werden. Zur Sicherheit der Kinder stehen Elternhaltestellen in der „Schulenburgallee“, „Am Lerchengarten“ sowie „An der Tiergartenbreite“ zur Verfügung.

Die Schule wird nur über den Haupteingang betreten und verlassen.

Die Parkplätze hinter der Sporthalle stehen ausschließlich den Lehrkräften und Mitarbeitenden zur Verfügung.

Buskinder nutzen auf dem Nachhauseweg die Unterführung zur Haltestelle.

Fahrräder und Roller müssen in einem verkehrssicheren Zustand sein und werden vor der Schule angeschlossen. Während der Radfahrausbildung stehen auch die Fahrradständer hinter der Sporthalle zur Verfügung. Das Tragen eines Fahrradhelms ist verpflichtend.

2.3. Notfälle

Es gelten die verabschiedeten Notfallpläne und Brandschutzbestimmungen. Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten.

2.4. Haftungsausschluss

Für von Schulkindern mitgebrachte (Wert-) Gegenstände haften diese bzw. Erziehungsberechtigte grundsätzlich selbst. Die Schule übernimmt für Gegenstände, die nicht der Schulpflichterfüllung dienen und/oder für den Unterricht tatsächlich notwendig sind, keine Haftung. Bei Beschädigungen und/oder Verlust wird von möglicherweise eintretenden Versicherungen in der Regel nur der Zeitwert, jedoch nicht der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt.

2.5. Schulfremde Personen

Schulfremde Personen müssen sich beim Betreten des Schulgeländes unverzüglich im Sekretariat anmelden.

2.6. Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, erstellte Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Personen zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen, insbesondere in sozialen Netzwerken.

2.7. Aushänge/ Veröffentlichungen

Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und/oder sonstigen Mitteilungen (Flyer, Handzettel, Werbung etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

2.8. Nutzung von digitalen Endgeräten

Grundsätzlich gilt, dass internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte wie Smartwatches während der Unterrichtszeiten ausgeschaltet im persönlichen Bereich der Schulkinder verwahrt werden. Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte widerrechtlich verwendet (z.B. bei Persönlichkeitsrechtsverletzung, Urheberrechtsverletzung, Täuschungsversuch...), der muss mit schulrechtlichen, in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

2.9. Gegenstände und Bekleidung

Das Mitbringen von Waffen, Messern, Feuerzeugen, spitzen Gegenständen ist verboten.

Der Gebrauch von Gegenständen, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, kann durch die Lehrkraft während des Schulbetriebs untersagt und der Gegenstand eingesammelt werden.

Kopfbedeckungen sind während der Unterrichtszeiten und in geschlossenen Räumen abzusetzen – ausgenommen aus religiösen Gründen.

Fundsachen befinden sich in der Eingangshalle. Alle Fundsachen, die bis zu den jeweiligen Ferien nicht abgeholt wurden, werden gespendet.

In den Klassenräumen werden Hausschuhe getragen. Jacken werden an die Haken vor den Klassenraum gehängt.

2.10. Notwendige Daten zur Beschulung

Die Änderung der Kontaktdaten der Schulkinder oder der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich im Sekretariat der Schule bekanntzugeben, damit auch im Notfall die Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten gewährleistet ist.

3. Unterricht

3.1. Unterrichtsbeginn und -ende

Für die Schulkinder wird das Schulgebäude um 07:45 Uhr geöffnet. Unterrichtsbeginn ist um 08:00 Uhr.

Das Unterrichtsende ist durch den individuellen Stundenplan geregelt, den die Schulkinder zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres erhalten. Die Unterrichtszeiten befinden sich auf der Homepage.

3.2. Pünktlichkeit

Alle Schulkinder sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Wer zu spät kommt, gibt unaufgefordert einen Grund dafür an. Bei wiederholter Verspätung werden die Erziehungsberechtigten informiert. Verspätet sich die Schülerin oder der Schüler auch weiterhin, kann eine Bemerkung auf dem Schulzeugnis erfolgen.

3.3. Grundsätze der Aufsichtsführung

Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes ist verboten. Bei eigenständigem Verlassen erlischt die Aufsichts- und Versicherungspflicht der Schule. Nach dem individuellen Ende des Schultages ist das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, verabschieden diese vor dem Schulgebäude, spätestens in der Eingangshalle. Die Schulkinder gehen selbstständig zu ihrem Unterrichtsraum. Ebenso verlassen die Schüler und Schülerinnen nach Schulende auf direktem Wege - und möglichst ohne ihre Eltern - eigenständig das Schulgebäude. Die Aufsichtspflicht der Schule endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Ausnahmen werden mit der Klassenlehrkraft besprochen.

3.4. Versäumnisse, Nachweise und Fehlzeiten

Der Nachweis von Versäumnissen obliegt den Erziehungsberechtigten. Jedes Versäumnis von Unterricht ist in mündlicher und schriftlicher Form zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden handelt. Die Schulkinder sind morgens in der Zeit zwischen 07:00 – 07:45 Uhr

per SchulApp, telefonisch oder per E-Mail im Sekretariat krank zu melden. Sollte dieses nicht besetzt sein, soll die Krankmeldung auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden. Dieser wird dann zu einem späteren Zeitpunkt abgehört.

Bei einer Krankmeldung durch die Erziehungsberechtigten in der SchulApp ist keine schriftliche Entschuldigung mehr nötig.

Erziehungsberechtigte sind angewiesen, ab dem 4. Fehltag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Am letzten Schultag **vor** den **Ferien** und am ersten Schultag **nach** den **Ferien** muss gemäß § 34 NSchG immer ein schriftliches Attest vom Arzt vorgelegt werden. Das gilt auch vor und nach Brücken- und Feiertagen.

Besteht begründeter Verdacht, dass Entschuldigungen bei Schulversäumnissen missbräuchlich verwendet werden und/oder der Legalisierung von Schulpflichtverletzungen dienen, kann von den Klassenlehrkräften in Rücksprache mit der Schulleitung die Beibringung eines ärztlichen Attestes durch die Schulleitung angeordnet werden. Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schulkinder am Unterricht sowie an allen schulischen Veranstaltungen, wie Projekten, Schulfesten, Klassenfahrten etc. teilnehmen. Gleichfalls sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, ihre Kinder stets mit dem benötigten Unterrichtsmaterial auszustatten.

Fehlzeiten werden im Zeugnis aufgeführt. Unentschuldigte Fehlzeiten werden den Erziehungsberechtigten und in wiederholten Fällen dem Schulträger (Ordnungswidrigkeitsverfahren/Bußgeld) mitgeteilt.

Werden Lernzielkontrollen versäumt oder besteht die Gefahr, dass Leistungen nicht bewertet werden können, kann eine Ersatzleistung gefordert werden.

3.5. Beurlaubungen

Vorzeitige Entlassungen von schulischen Veranstaltungen bedürfen eines rechtzeitig gestellten Antrags durch die Erziehungsberechtigten. Versäumnisse von ein bis zwei Tagen werden durch die Klassenlehrkraft genehmigt; ab drei Tagen durch die Schulleitung. Für Beurlaubungsanträge vor und nach Ferienzeiten gelten erhöhte Genehmigungsanforderungen. Daher sind diese rechtzeitig vorher (mindestens 14 Tage) schriftlich bei der Schulleitung einzureichen. Bei eventuell entstehenden Ausfallkosten durch Nichtgenehmigung besteht keine Schadensersatz- und Ausgleichspflicht für die Schule.

3.6. Fachräume und Sportstätten

Fachräume werden nur mit der Fachlehrkraft betreten. Über das Verhalten in den Fachräumen wird zu Halb- und Schuljahresbeginn belehrt. Es gelten die vereinbarten Verhaltensregeln.

4. Regeln innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes

Im Schulgebäude darf nicht getobt und gerannt werden, insbesondere im Treppenbereich ist erhöhte Vorsicht geboten.

Fenster dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft geöffnet werden.

1. und 2. Hofpause

- a. Schulkinder werden von einer Lehrkraft/Aufsichtsperson in die Pausen geschickt und verbleiben die gesamte Pausenzeit draußen – ausgenommen davon sind betreute Angebote.
- b. Auf jedem Pausenhof befindet sich eine Aufsichtsperson.
- c. Die Schulkinder dürfen nur auf den festgelegten Plätzen mit Bällen spielen.
- d. Sie gehen sorgsam mit den Gegenständen der Spielzeugausleihe um und bringen Ausgeliehenes zurück.
- e. Sie nehmen ihr Frühstück sowie Bücher, Spiele, Blöcke und Stifte nicht mit auf die Pausenhöfe.
- f. Sie benutzen die Toilettenräume auf dem Gang und dürfen diese nicht als Aufenthaltsräume nutzen. Auf dem Gang darf nicht gespielt werden.
- g. Das Werfen mit Schneebällen und Gegenständen ist verboten.
- h. Alle Schulkinder gehen eigenständig mit dem ersten Klingeln des Pausenendes zu ihrem Unterrichtsraum oder warten an einem vereinbarten Ort.

Flitzepause

Die Kinder können auf dem oberen Schulhof laufen. Die Lehrkraft führt die Aufsicht.

Regenpause

- a. Die Regenpause wird durch ein gesondertes Klingelzeichen angekündigt.
- b. Die Schulkinder gehen während einer laufenden Hofpause nach Ertönen des Regenzeichens eigenständig zu ihrem Unterrichtsraum.
- c. Sie verbringen die Regenpausen in ihrem Unterrichtsraum.
- d. Auf den Fluren darf in den Regenpausen nicht gespielt werden.

- e. Die Aufsicht wird von der Lehrkraft/Aufsichtsperson geführt, die zuvor in der Klasse unterrichtet hat.

Wechselpause

- a. Die Schulkinder bleiben in ihrem Unterrichtsraum oder gehen nach Anweisung der Lehrkraft zu einem Fachraum.
- b. Lehrkräfte wechseln in dieser Zeit zu ihrer folgenden Schülergruppe.

5. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Die Nichteinhaltung der festgelegten Verhaltensregeln führt zu entsprechenden Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen.

5.1. Erziehungsmittel

Gemäß §61 Abs. 1 NSchG sind Erziehungsmittel pädagogische Einwirkungen. Sie können von einzelnen Lehrkräften angewendet werden. Ein Erziehungsmittel unserer Schule ist der Nachdenkzettel. Damit werden die Schulkinder angehalten, sich mit ihrem Fehlverhalten in schriftlicher Form auseinanderzusetzen. Zu einem solchen Fehlverhalten zählen massives Stören des Unterrichts, Beleidigungen, körperliche Gewalt, „Toilettenterror“ sowie das Schmeißen von Gegenständen.

5.2. Ordnungsmaßnahmen

Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen wird eine Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung einberufen und über mögliche Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 Abs. 3 NSchG entschieden.

6. Datenschutz

Die Schule darf personenbezogene Daten von Schulkindern sowie den Erziehungsberechtigten zur Erfüllung des Bildungsauftrags, zur Erziehung oder Förderung von Schulkindern oder zur Erforschung der Schulqualität verarbeiten. Das bedeutet, dass die Verarbeitung von Daten immer auf ihre Zweckbindung und Erforderlichkeit überprüft werden muss.

Die/ der Datenschutzbeauftragte der Schule (s. aktuelles Organigramm auf der Schulhomepage) wirkt regelmäßig auf die Einhaltung des Datenschutzes hin und steht für Beratungen und Informationsweitergabe bzgl. dieses Themas zur Verfügung.

Die Einwilligung zur Datenverarbeitung ist im Anhang dieser Schulordnung hinterlegt und muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

7. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

7.1. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Grundschule Alt-Wolfsburg verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Die Schulordnung tritt mit unbefristeter Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 14.05.2025 in Kraft.

Verstöße gegen diese Schulordnung haben schulrechtliche, straf- oder zivilrechtliche Folgen.

8. Anlagen

- a. Informationen Datenschutzgrundverordnung
- b. Hausaufgabenkonzept
- c. Schulwegplan
- d. Verhalten bei Bränden
- e. Infektionsschutzgesetz

Stand: 28.02.2025

